



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Update „Freiheitsentzug“

Januar – März 2021

International

UNO

Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (5. März 2021)

Bundesrat äussert sich in seiner Stellungnahme zum Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) unter anderem zu geeigneten Einrichtungen im Straf- und Massnahmenvollzug

- „In seinem Bericht richtet der SPT mehrere Empfehlungen an den Bund und an die Kantone. Namentlich ist der SPT der Auffassung, dass alle Personen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt werden, in einer geeigneten Einrichtung mit medizinischem Fachpersonal unterzubringen sind. Der Bundesrat teilt diese Empfehlung und hält fest, dass in der Regel sämtliche Personen in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht werden. Damit es aus Kapazitätsgründen zu keinen Ausnahmen kommt, sollen in der Schweiz bis im Jahr 2025 mehr als 100 neue Plätze geschaffen werden.“
- „Weiter empfiehlt der SPT, dass über die Weiterführung einer therapeutischen Massnahme immer ein Gericht entscheiden soll. Der Bundesrat hält fest, dass dies bereits nach geltendem Recht so vorgesehen ist. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket Sanktionenvollzug hat der Bundesrat im Übrigen vorgeschlagen, dass die Rolle der Gerichte bei der Verlängerung, Aufhebung oder Änderung einer Massnahme gestärkt wird.“

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BR \(de\)](#); [Medienmitteilung BR \(fr\)](#); [Bericht SPT \(en, fr und esp\)](#); [Stellungnahme BR \(fr und esp\)](#)

Schlagwörter: SPT; Bericht; Kantone; geeignete Einrichtung; stationäre Massnahme; Verfahrensgarantien

Stellungnahme der NKVF zum Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (5. März 2021)

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) teilt in ihrer Stellungnahme zum Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) die Auffassung des SPT, wonach ihre Arbeit mit zusätzlichen Ressourcen gestärkt werden sollte

- „[Der Bericht des UN-Unterausschusses gegen Folter] kam zum Schluss, dass die Kommission mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in allen Bereichen tätig sein kann, wo dies wünschenswert wäre. Die NKVF teilt diese Einschätzung und begrüsst die Empfehlung des UN-Unterausschusses, die Arbeit der Kommission mit zusätzlichen Ressourcen zu stärken.“



- „Die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen zur Stärkung ihres Mandats bleibt [...] eine Priorität für die Kommission. Die Schweiz nimmt gegenüber anderen Ländern eine Vorreiterrolle bei der Folterprävention ein. Um diese Rolle glaubwürdig auszuüben, sollte nach Ansicht der NKVF der nationale Präventionsmechanismus über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen.“
- „Die Kommission schätzt die Empfehlungen des UN-Unterausschusses zur Verbesserung der Methodik und Arbeit der NKVF. So werden die Kommissionsmitglieder und Mitarbeitenden ihre Aufgabe und Tätigkeit den Menschen im Freiheitsentzug klarer und anhand von Broschüren in verschiedenen Sprachen erklären. Die NKVF wird nach der Veröffentlichung ihrer Berichte vermehrt den Dialog mit den Behörden der Kantone und des Bundes suchen, um die Umsetzung der Empfehlungen konsequenter zu verfolgen.“

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung NKVF \(de\)](#); [Medienmitteilung NKVF \(fr\)](#); [Bericht SPT \(en und fr\)](#); [Stellungnahme NKVF \(fr und esp\)](#)

Schlagwörter: SPT; Bericht; NKVF; NPM

MRA-Entscheid [Emile Bisimwa Muhirhi c. République démocratique du Congo](#) vom 23. März 2021 (Nr. 2772/2016; Publikation 26. April 2021)

Ungenügende Haftbedingungen, permanente Einzelhaft in einer Zelle der Grösse eines Schrankes

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: MRA; Demokratische Republik Kongo; UN-Pakt II 2; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 9; UN-Pakt II 10; UN-Pakt II 14; UN-Pakt II 17; UN-Pakt II 23; Einzelhaft; Verfahrensgarantien

EGMR

Urteil [Kargakis c. Grèce](#) vom 14. Januar 2021 (Nr. 27025/13)

Haftbedingungen eines vulnerablen Gefangenen im Rollstuhl mit Diabetes und Herzerkrankung verletzen Art. 3 EMRK

- „The case concerned the medical provision for the applicant during his pre-trial detention and his conditions of detention in Diavata Prison, the lack of an effective remedy to complain about the latter, and the length of the proceedings relating to the judicial review of that detention.“
- „The Court found in particular that the conditions of detention in Diavata Prison had subjected the applicant to an ordeal whose severity had surpassed the inevitable degree of suffering in detention, having regard in particular to his disability and the duration of his imprisonment.“
- „However, the Court considered that the proceedings before the appeal court had complied with the requirement of promptness under the particular circumstances of the case, given its complexity and the fact that both the investigating judge who had ordered the applicant's detention and the investigating authority which had re-examined the applicant's placement in detention had been independent and impartial judicial bodies.“

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Griechenland; EMRK 3; EMRK 5; EMRK 13; Ernährung; Gesundheit in Haft; U-Haft; Verfahrensgarantien; geeignete Einrichtung



Urteil [E.K. c. Grèce](#) vom 14. Januar 2021 (Nr. 73700/13)

Unzureichende Überprüfung der Rechtmässigkeit einer ausländerrechtlichen Administrativhaft; Haftbedingungen verletzen die Konvention hingegen nicht

- „The case concerned the applicant's conditions of detention in the Soufli and Feres border posts, the Attika Sub-Directorate for Aliens (Petroli Ralli) and the Amygdaleza Detention Centre, the lawfulness of his detention, and whether the review of the lawfulness of that detention had been effective.”
- „The Court found in particular that the applicant's conditions of detention had not been contrary to the Convention in any of the establishments in which the applicant had been detained, with reference, in particular, to several reports by international organisations having visited them.”
- „The Court considered that the applicant's detention had not been arbitrary and had been „lawful”.”
- „The Court noted, however that the applicant had not benefited from a sufficiently thorough assessment of the lawfulness of his detention.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#);

Schlagwörter: EGMR; Griechenland; EMRK 3; EMRK 5; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; CPT; Verfahrensgarantien

Urteil [Shlykov and others v. Russia](#) vom 19. Januar 2021 (Nr. 78638/11 et al.)

Anlegen von Handschellen bei jedem Verlassen der Zelle verletzt die Rechte der Gefangenen

- „The case concerned the applicants' being handcuffed every time they left their prison cells. It also concerned the conditions of the prison regime applied to one applicant, and access to civil proceedings to complain of their handcuffing for another two of the applicants.”
- „The Court found in particular that handcuffing the applicants every time they left their cells had been a violation of their rights. It found that the prison regime applied to Mr Shlykov had amounted to inhuman and degrading treatment. It also found that preventing two of the applicants from attending their civil proceedings had denied them a fair trial.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Russland; EMRK 3

Urteil [Ramazan Demir c. Turquie](#) vom 9. Februar 2021 (Nr. 68550/17)

Ungerechtfertigte Verweigerung des Zugangs zu Internetseiten mit rechtlichen Informationen

- „The case concerned the prison authorities' refusal to grant a request for access to certain Internet sites, lodged by Mr Demir in the course of his pre-trial detention in Silivri Prison in 2016.”
- „Mr Demir, a lawyer, wished to access the Internet sites of the European Court of Human Rights, the Constitutional Court and the Official Gazette, with a view to preparing his own defence and following his clients' cases.”
- „The Court considered that since prisoners' access to certain sites containing legal information had already been granted under Turkish law for the purposes of training and rehabilitation, the restriction of Mr Demir's access to the above-mentioned sites, which contained only legal information that could be relevant to the applicant's development and rehabilitation in the context of his profession and interests, had constituted an interference with his right to receive information.”



- „It noted in this connection that the domestic courts had not provided sufficient explanations as to why Mr Demir's access to the Internet sites of the Court, the Constitutional Court or the Official Gazette could not be considered as pertaining to the applicant's training and rehabilitation, for which prisoners' access to the Internet was authorised by the national legislation, nor on whether and why Mr Demir ought to be considered as a prisoner posing a certain danger or belonging to an illegal organisation, in respect of whom Internet access could be restricted. Furthermore, neither the authorities nor the Government had explained why the contested measure had been necessary in the present case, having regard to the legitimate aims of maintaining order and safety in the prison and preventing crime.”
- „It followed that the interference in question had not been necessary in a democratic society.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Türkei; EMRK 10; Kontakt zur Aussenwelt; U-Haft

Urteil [P.M. et F.F. c. France](#) vom 18. Februar 2021 (Nr. 60324/15 und 60335/15)

Bei Festnahme erlittene Verletzungen wurden wirksam untersucht – keine Verletzung von Art. 3 EMRK

- „The case concerned injuries sustained by the two applicants during their arrest in Paris on 1 January 2007, in a state of inebriation, for the offence of damaging private property, and during their police custody.”
- „Considered under the procedural aspect of Article 3 of the Convention, unconditionally prohibiting torture and inhuman or degrading treatment, the Court found that the investigations into the applicants' allegations had been carried out speedily and carefully by the national authorities, which were sufficiently independent. Those authorities had made serious efforts to establish the facts before presenting their conclusions in detailed and duly reasoned decisions. The authorities had thus fulfilled their obligation to use their best endeavours to conduct an effective investigation.”
- „Under the substantive aspect of Article 3, the Court noted the inconsistencies in the applicants' version of events. It found, as regards their injuries, that the explanations provided by the Government were satisfactory, and that the national authorities had arrived at unanimous conclusions following effective investigations. The Court could not substitute its own factual assessment for that of the domestic courts, which had found that the applicants had not been the victims of a use of force other than to the degree strictly necessary.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Frankreich; EMRK 3; Polizeigewahrsam; Polizeigewalt; Untersuchungspflicht



Urteil [R.R. and others v. Hungary](#) vom 2. März 2021 (Nr. 36037/17)

Mehrfache Verletzung der Rechte einer asylsuchenden Familie während ihres Aufenthalts in der Transitzone Röszke, der de facto Freiheitsentzug gleichgekommen ist

- „The case concerned the applicants’ confinement in the Röszke transit zone on the border with Serbia in April-August 2017.”
- „The Court found, in particular, that the lack of food provided to R.R. and the conditions of stay of the other applicants (a pregnant woman and children) had led to a violation of Article 3. It also found that that the applicants’ stay in the transit zone had amounted to a de facto deprivation of liberty and that the absence of any formal decision of the authorities and any proceedings by which the lawfulness of their detention could have been decided speedily by a court had led to violations of Article 5.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Ungarn; EMRK 3; EMRK 5; Asylsuchende; Ernährung; Kinder; Frauen in Haft; Gesundheit in Haft; Zelleninfrastruktur

Urteil [Feilazoo v. Malta](#) vom 11. März 2021 (Nr. 6865/19)

Unterbringung eines Gefangenen in Ausschaffungshaft mit Covid-19-Quarantänepatienten

- „The case concerned the conditions of the applicant’s immigration detention and its lawfulness. It also concerned complaints in relation to the proceedings before this Court, mainly related to interference with correspondence and domestic legal-aid representation.”
- „The Court took issue with many aspects of the applicant’s detention, including time spent detained in de facto isolation without exercise, and a subsequent period where he had been detained with people under Covid-19 quarantine unnecessarily. Overall it found the conditions inadequate.”
- „The Court also found that the authorities had not been diligent enough in processing his deportation, and that the reasons for the applicant’s detention had ceased to be valid. It also found that the authorities had not guaranteed the applicant’s right to petition before the Court, as they had tampered with his correspondence and had not guaranteed to him adequate legal representation.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Malta; EMRK 3; EMRK 5; EMRK 34; ausländerrechtliche Administrativhaft; Ausschaffung; COVID-19; Gesundheit in Haft; Überbelegung; Zelleninfrastruktur

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte ein Factsheet zum Themenbereich Haft

- Factsheet „[Migrants in detention](#)” (März 2021)

Zusätzliche Links: [Übersicht EGMR Factsheets \(en\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(fr\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(de; nicht alle verfügbar\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Factsheet; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Ausschaffung



CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Malta](#) vom 10. März 2021

Besuch des CPT in der Schweiz

Die Delegation des CPT schliesst ihren siebten periodischen Besuch in der Schweiz ab (22. März – 1. April 2021)

- „Die Delegation inspizierte unter anderen das Gefängnis Champ-Dollon und die geschlossene Anstalt Curabilis in Genf, verschiedene Einrichtungen der Kantonspolizei Genf, das Gefängnis Bois-Mermet in Lausanne, die Klinik für Forensische Psychiatrie in Königsfelden AG, die Justizvollzugsanstalt Solothurn, die Justizvollzugsanstalt Thorberg BE und das Massnahmenzentrum Uitikon ZH.“

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BJ \(de\)](#); [Medienmitteilung BJ \(fr\)](#)

Schlagwörter: CPT; Bericht; Aargau; Bern; Genf; Solothurn; Waadt; Zürich

Ministerkomitee des Europarates

National

Bundesgericht: Urteile

BGer [1B 591/2020](#) vom 19. Januar 2021

Haftbedingungen während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft so weit wie möglich an den Zustand der psychisch kranken Beschwerdeführerin angepasst – kein Verstoss gegen Art. 3 EMRK

- „La recourante invoque les art. 3 CEDH, 10 al. 3 Cst. et 3 al. 1 CPP. Elle relève que le manque de soins médicaux en détention peut constituer un cas de traitement contraire à l'art. 3 CEDH.“ (E. 2)
- „La recourante se trouve toujours en détention pour des motifs de sûreté en raison de l'appel formé contre le jugement de première instance. Elle ne conteste d'ailleurs pas le risque élevé de récidive confirmé par le Tribunal fédéral dans son arrêt du 18 novembre 2020. Comme cela ressort du rappel des faits ci-dessus, elle a bénéficié d'un suivi continu; ses conditions de détention ont été adaptées dans la mesure du possible en fonction de l'évolution de son état et aucune aggravation notable n'a été constatée au cours de la détention provisoire ou pour des motifs de sûreté, excepté pour la période ayant directement précédé son jugement.“ (E. 2.6)



- „Sur le vu de ce qui précède, la recourante ne saurait se plaindre d'un manque de soins médicaux appropriés. Ses troubles psychiques ont en effet été reconnus et son régime carcéral a été adapté dans la mesure du possible pour en tenir compte. Le traitement subi durant la phase de la détention provisoire n'atteint manifestement pas un niveau d'avisement ou d'humiliation propre à le faire apparaître comme contraire à l'art. 3 CEDH.” (E. 2.7)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Bundesgericht; Waadt; Prison de Champ-Dollon; Prison de la Tuilière; Etablissement fermé Curabilis; EMRK 3; StPO 3; Frauen in Haft; geeignete Einrichtung; Gesundheit in Haft; psychisch Kranke; Sicherheitshaft; U-Haft

BGer [2C_35/2021](#) vom 10. Februar 2021

Administrativhäftling verweigert Covid-19-PCR-Test, Verlängerung der Durchsetzungshaft zulässig

- „Eine freiwillige Ausreise nach Tunesien ist derzeit möglich, auch wenn die tunesischen Behörden - wie andere Staaten - für die Einreise einen COVID-19-PCR-Test voraussetzen, der innert 72 Stunden vor dem Abflug vorgenommen worden sein muss und bei Ankunft nicht älter als 120 Stunden sein darf.” (E. 3.1)
- „Der Beschwerdeführer muss - soweit dies von ihm abhängt - dazu beitragen, die Einreisebedingungen des Heimatstaats zu erfüllen und im vorliegenden Fall mittels eines PCR-Tests dafür zu sorgen, dass er seiner Ausreisepflicht nachkommen kann. Der Eingriff in seine körperliche Integrität und Privatsphäre ist mit dem erforderlichen Nasen-/Rachenabstrich nicht von schwerer Natur; mit der Einzelrichterin ist davon auszugehen, dass ein solcher zwar "unangenehm" sein kann, aber keinerlei Auswirkungen auf die Gesundheit hat und "innert Sekunden" erledigt ist. Gestützt auf die strafrechtliche Landesverweisung für 20 Jahre besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass der Beschwerdeführer das Land nun möglichst schnell verlässt. Dieses Interesse überwiegt jenes des Beschwerdeführers, nicht einem PCR-Test ausgesetzt zu werden. Die Repatriierung scheitert ausschliesslich an seinem Verhalten.” (E. 3.3)
- „Zwar hält Tunesien zurzeit am negativen PCR-Test fest, doch ist bei einer Beruhigung der sanitären Situation eine Änderung der Praxis nicht ausgeschlossen, nachdem die tunesischen Behörden bereits einmal Ausnahmen von der Verpflichtung des PCR-Tests gemacht haben (Durchführung des Tests bei der Ankunft und Quarantäne in einem Hotel).” (E. 3.4.2)
- „Mit der Einzelrichterin ist [...] davon auszugehen, dass der COVID-19-PCR-Test nicht zwangsweise und gegen den Willen des Beschwerdeführers vorgenommen werden kann. Ob der Bundesrat [...] eine zwangsweise Durchführung des Tests auf dem Verordnungsweg vorsehen könnte, wovon die Einzelrichterin auszugehen scheint, braucht hier nicht weiter vertieft zu werden. Die Verlängerung der Durchsetzungshaft bleibt vorliegend so oder anders zulässig, da diese (noch) als verhältnismässig zu gelten hat.” (E. 3.5.1)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Bundesgericht; Basel-Stadt; ausländerrechtliche Administrativhaft; Ausschaffung; COVID-19; persönliche Freiheit; Verhältnismässigkeit



BGer [1B 90/2021](#) vom 18. März 2021

Zulässigkeit der Untersuchungshaft während der Coronavirus-Pandemie

- „Aus einer Erkrankung von strafprozessualen Häftlingen folgt nach der Praxis des Bundesgerichtes - per se - grundsätzlich noch kein Haftentlassungsgrund. Auf die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft muss allerdings verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Betroffenen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Haftzweck stehen (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO, Art. 10 BV). Entscheidend ist, ob eine adäquate medizinische Versorgung auch im Rahmen des Haftregimes gewährleistet werden kann [...]. Es besteht im Übrigen kein grundrechtlicher Anspruch von Inhaftierten auf gleiche Versorgung wie in den besten Gesundheitseinrichtungen ausserhalb des Gefängnisses. Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist das erforderliche Mass an medizinischer Versorgung im konkreten Einzelfall zu definieren. Der betreffende Standard muss mit der Menschenwürde der Inhaftierten kompatibel sein; gleichzeitig hat er auch die "praktischen Anforderungen der Inhaftierung" zu berücksichtigen [...]" (E. 3.2)
- „Auch die Coronavirus-Pandemie führt nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht a priori zu einem Haftentlassungsgrund, solange in den betroffenen Gefängnissen den einschlägigen Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Pandemiebekämpfung ausreichend Nachachtung verschafft wird [...]. Bei der Prüfung, ob eine Anordnung oder Fortsetzung von strafprozessualer Haft im konkreten Einzelfall bundesrechtskonform erscheint, ist namentlich zu berücksichtigen, wie hoch die Coronavirus-Ansteckungszahlen im betroffenen Gefängnis sind und ob die inhaftierte Person der Gruppe von "besonders gefährdeten Personen" betreffend SARS-CoV-2 (Covid-19) zuzurechnen ist [...]. In diesem Zusammenhang ist auch den aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen zu Fragen der Immunität nach überstandenen Covid-19-Erkrankungen oder zur Wirksamkeit von Coronavirus-Impfungen angemessen Rechnung zu tragen [...]" (E. 3.2)

Zusätzliche Links: BGer [1B 220/2020](#) vom 26. Mai 2020 (Update 2.Q.2020)

Schlagwörter: Bundesgericht; Zürich; Gesundheit in Haft; COVID-19; U-Haft

BGer [1B 52/2021](#) vom 24. März 2021

Abweichung vom Trennungsgebot durch den Vollzug von Sicherheitshaft in einer Strafanstalt ist ausnahmsweise zulässig

- „Art. 234 Abs. 1 StPO sieht den Vollzug strafprozessualer Haft in besonderen, vom Strafvollzug getrennten Anstalten nur in der Regel vor. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO-Pakt II kann unter aussergewöhnlichen Umständen vom Trennungsgebot abgewichen werden. Die Tragweite dieser Bestimmungen bzw. die Zulässigkeit von Ausnahmen ist umstritten. In der schweizerischen Literatur wird insbesondere über einen möglichen Vollzug in Anstalten diskutiert, in denen ebenfalls kurze Freiheitsstrafen vollzogen werden [...]. Das trägt zwar dem Wortlaut von Art. 234 Abs. 1 StPO Rechnung, wirft aber besondere Fragen auf, weil bei kurzen Freiheitsstrafen grundsätzlich deutlich liberalere Haftregimes zur Anwendung gelangen als bei strafprozessualem Freiheitsentzug. Teilweise wird sogar der Standpunkt vertreten, der Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt sei überhaupt verfassungswidrig, da sich dies mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbaren lasse; die Einweisung in eine solche Anstalt sei mit dem Stigma eines Straftäters verbunden, was vor der entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung verfassungsrechtlich nicht zugelassen werden dürfe." (E. 2.4)



- „Dieser Auffassung ist insoweit zu folgen, als die Ausnahme des Vollzugs in einer Strafanstalt nur als letzte Möglichkeit in Frage kommt, wenn ein solcher aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles in einem besonderen Gefängnis für Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene ausgeschlossen erscheint. Von einem absoluten Ausschluss kann jedoch nicht ausgegangen werden. Selbst wenn in diesem Sinne eine Ausnahme unter aussergewöhnlichen Umständen als zulässig erachtet wird, ist zumindest eine interne Trennung in den Anstaltsabläufen sicherzustellen, es sei denn, die Verfahrens- und Sicherheitslage lasse es zu und der Häftling willige ein, davon abzuweichen, um etwa soziale Kontakte zu anderen Gefängnisinsassen zu ermöglichen und damit eine Isolierung zu vermeiden [...]“ (E. 2.5)
- „Abschliessend ist [...] festzuhalten, dass gleichwertige Alternativen zur Unterbringung des Beschwerdeführers zurzeit nicht ersichtlich sind. Es rechtfertigt sich daher, ausnahmsweise vom Trennungsgebot abzuweichen. (E. 3.8)
- „[Es] könnte sich bei unverändertem Regime [Einzelhaft] die Frage eines menschenwürdigen Haftvollzugs auf die Dauer stellen. Zurzeit lassen sich der Vollzug in der JVA Pöschwies und die damit verbundenen Haftbedingungen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles bzw. wegen des vom Beschwerdeführer ausgehenden Risikopotenzials noch rechtfertigen. Sollte es bei einem längeren Freiheitsentzug bleiben, müssten die Behörden aber alle möglichen Anstrengungen für angepasste und grundsätzlich zunehmend zu lockernde Haftbedingungen unternehmen. Als Massstab hätte dabei zu gelten, was auf Dauer vertretbar und für alle Beteiligten zumutbar erscheint, ohne dass die Würde des Beschwerdeführers in nicht mehr zu legitimierender Weise beeinträchtigt würde.“ (E. 3.8)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BGer \(de\)](#); [Medienmitteilung BGer \(fr\)](#)

Schlagwörter: Bundesgericht; Zürich; JVA Pöschwies; BV 32; Einzelhaft; Gefährlichkeit; Sicherheitshaft; StPO 234; Trennungsgebot; U-Haft; UNO-Pakt II 10; UNO-Pakt II 14; Unschuldsvermutung

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

21.3202 Interpellation Isabelle Pasquier-Eichenberger (eingereicht im NR am 17.03.2021)

Wiederholte körperliche und psychische Gewalt in Bundesasylzentren. Welche Massnahmen ergreift der Bund, um diese Gewalt zu verhindern?

- Eingereichter Text:
Im April 2020 kam es zu Gewaltausbrüchen im Bundesasylzentrum Basel. Im Mai kam es zu schwerwiegenden Vorfällen im Bundesasylzentrum Giffers: Vier Asylsuchende wurden von Protectas-Angestellten beleidigt, angegriffen und verletzt, drei mussten ins Krankenhaus eingeliefert werden.
Im Februar 2021 wurde ein Asylsuchender aus dem Bundesasylzentrum Boudry (Perreux) in unterkühltem Zustand ins Krankenhaus eingeliefert, nachdem ihn Protectas-Angestellte in einen als heruntergekommen beschriebenen und unterbeheizten Container gesteckt hatten.
Organisationen, die sich im Asylbereich engagieren, sprechen von einem "Klima der Angst" und einem "veritablen Bestrafungssystem".
Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten: Der Bundesrat wird beauftragt, Migranten und Asylbewerber bis zur vollständigen Abklärung ihres Gefährdungspotentials in geschlossenen Zentren unterzubringen oder mit geeigneten Mitteln permanent zu überwachen, sofern:
 - Hat der Bundesrat nach diesen Gewaltakten und der Vermutung, dass ein "Klima der Gewalt" herrscht, eine unabhängige Untersuchung geplant, um die Führung der Bundesasylzentren zu evaluieren?
 - Welche Massnahmen wurden nach den Vorfällen in Giffers und Basel ergriffen, um dem gewalttätigen und bedrohlichen Verhalten des Sicherheitspersonals ein Ende zu setzen?



- Laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sollte jedes Bundesasylzentrum bis Ende 2020 über ein Konzept zur Gewaltprävention verfügen. Ist dies bereits geschehen? Ist dieses Konzept öffentlich? Welche konkreten Massnahmen beinhaltet dieses Konzept?
- Gibt es einen Katalog an disziplinarischen Sanktionen? Hat jedes Bundesasylzentrum seinen eigenen? Ist er öffentlich?
- Handelt es sich bei den Containern um zusätzliche "Besinnungsräume"? Werden sie auch für disziplinarische Zwecke verwendet? Wie lange und auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Asylsuchende dort eingesperrt werden?
- Müssen die verhängten Sanktionen schriftlich mitgeteilt und begründet werden? An welche Instanz können sich Asylsuchende wenden, wenn es Probleme gibt?
- Kann der Bundesrat genauere Angaben zu der Auswahl und Ausbildung des privaten Sicherheitspersonals machen, das mit dieser Arbeit beauftragt wurde (behandelte Themen, Zeitaufwand)?
- Wie überwacht der Bundesrat die Qualität der Arbeit des Sicherheitspersonals? Wie stellt er sicher, dass die vom Sicherheitspersonal verfassten Berichte der Wahrheit entsprechen? Welche Folgen hat die missbräuchliche Anwendung von Gewalt durch das Sicherheitspersonal?
- Welche Beträge werden für private Sicherheitsdienste (Protectas, Securitas) in Bundesasylzentren aufgewendet? Und wie viel wird für Betreuungsdienstleistungen (ORS und andere) ausgegeben?
- Ist der Bundesrat bereit, der Anfrage von NGOs und Personen nachzukommen, die Zugang zu Bundesasylzentren erhalten wollen, um mit den Asylsuchenden zu interagieren?
- Stand: Im Rat noch nicht behandelt

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Asylsuchende; Disziplinarsanktionen; persönliche Freiheit

Follow Up

- [20.4358 Motion](#) Jaqueline De Quattro (eingereicht im NR am 30.11.2020) – Die terroristische Bedrohung, die von einer Person ausgeht, vor deren Freilassung besser beurteilen
Stellungnahme des BR: 24.02.2021 mit Antrag auf Ablehnung
Stand: Im Rat noch nicht behandelt
- [18.321 Standesinitiative](#) Genf (eingereicht am 06.11.2018) – Stopp der Administrativhaft für Kinder!
Stand: [SR 09.09.2019](#) Keine Folge gegeben; [NR 25.09.2020](#) Folge gegeben; [SR 10.03.2021](#) Keine Folge gegeben
- [20.4347 Motion](#) Fraktion der schweizerischen Volkspartei (eingereicht im NR am 30.11.2020) – Migranten und Asylbewerber mit ungeklärter Identität oder aus Risikogebieten geschlossen unterbringen oder überwachen
Stellungnahme des BR: 27.01.2021 mit Antrag auf Ablehnung
Stand: [NR 15.03.2021](#) Ablehnung
- [20.4367 Motion](#) Marco Chiesa (eingereicht im SR am 01.12.2020) – Migranten und Asylbewerber mit ungeklärter Identität oder aus Risikogebieten geschlossen unterbringen oder überwachen
Stellungnahme des BR: 27.01.2021 mit Antrag auf Ablehnung
Stand: [SR 17.03.2021](#) Ablehnung



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Bund: Gesetzgebung

Zustandekommen des Referendums gegen das PMT

Das Referendum gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) ist formell zustande gekommen; Die Vorlage gelangt am 13. Juni 2021 zur Abstimmung

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BK \(de\)](#); [Medienmitteilung BK \(fr\)](#)

Schlagwörter: *Gefährlichkeit; Hausarrest*

Verschiedenes
